

Kantonalstatuten der Jubla Kanton Freiburg

I Allgemeines

Art. 1

Name/Sitz Unter dem Namen Jubla Kanton Freiburg besteht mit Sitz in Freiburg ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2

Zweck Jubla Kanton Freiburg ist ein katholischer Kinder- und Jugendverband. Der Verband bietet Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in den Pfarreien einen Ort des Zusammenseins und begleitet sie in ihrer ganzheitlichen Entwicklung. Jubla Kanton Freiburg bietet Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen unabhängig von ihren Fähigkeiten und ihrer sozialen, ethnischen oder religiösen Herkunft die Möglichkeit, Neues zu lernen, ihre Fähigkeiten zu entdecken und sich sportlich zu betätigen.

Die Arbeit von Jubla Kanton Freiburg basiert auf einem partizipativ verfassten Leitbild und richtet sich nach den darin enthaltenen Grundsätzen: zusammen sein, mitbestimmen, Glauben leben, kreativ sein und Natur erleben. Darüber hinaus prägen dem Leitbild zugehörige Haltungspapiere die Kinder- und Jugendaktivitäten von Jubla Kanton Freiburg. Als Teil verbandlicher Kinder- und Jugendarbeit werden die Angebote grösstenteils von Jugendlichen und jungen Erwachsenen selber vorbereitet und geleitet. Dahinter steht eine interaktive Pädagogik, die Kinder und Jugendliche in ihrer Selbständigkeit bestärkt sowie auf Entwicklung und Nachhaltigkeit ausgerichtet ist.

Der Verein Jubla Kanton Freiburg koordiniert und begleitet die Kinder und Jugendorganisation im Kanton Freiburg.

Art. 3

Umsetzung Die Jubla Kanton Freiburg sucht diesen Zweck zu verwirklichen, indem sie insbesondere

- die Aktivitäten der Scharleitungen unterstützt und koordiniert,
- die Anliegen von Jungwacht Blauring Schweiz im Kanton vertritt und deren Beschlüsse ausführt,
- zielbewusste Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten für LeiterInnen, ScharmitarbeiterInnen und Präsidies anbietet,
- Hilfsmittel und Informationsschriften herausgibt,
- auf kantonaler Ebene Öffentlichkeitsarbeit für die Anliegen der Jubla betreibt,
- mit kirchlichen, staatlichen und gemeinnützigen Organisationen, insbesondere mit anderen Kinder- und Jugendorganisationen, zusammenarbeitet.

Art. 4

Verbands- Die Jubla Kanton Freiburg ist Mitglied des
mitgliedschaft Verbandes Jungwacht Blauring Schweiz.

Art. 5

Vereinsjahr Das Vereinsjahr fällt mit dem Schuljahr zusammen.

II Mitgliedschaft

Art. 6

Mitglieder Einzelmitglied von Jubla Kanton Freiburg ist, wer den Zweck des Vereins (Zweckartikel) anerkennt und konform im Bestandsverzeichnis einer Blauring-, Jungwacht- oder Jubla-Schar oder Kantonalverband geführt wird. Die Einzelmitglieder haben in der Regel Wohnsitz im Kanton Freiburg. Ausnahmen sind möglich.

Jubla Kanton Freiburg ist verpflichtet, die in den Statuten von Jungwacht Blauring Schweiz festgehaltenen Verpflichtungen, die sie zu befolgen hat, auch auf ihre Mitglieder zu übertragen.

Art. 7

Beitritt Das Leitungsteam jeder Schar legt die formellen Anforderungen an den Beitritt fest. Es kann diesen formlos zulassen oder eine eigentliche Aufnahme vorsehen. Die gewählte Beitrittsregelung ist einheitlich anzuwenden.

Über den Beitritt von Mitgliedern, die auf kantonaler Ebene tätig sind, entscheidet die Kantonsleitung.

Art. 8

Austritt Ein Austritt ist jederzeit möglich. Er ist dem dafür zuständigen Organ zu erklären.

Art. 9

Ausschluss Der Ausschluss eines Mitglieds auf Scharebene erfolgt durch das Leitungsteam. Über den Ausschluss von Mitgliedern, die auf kantonaler Ebene tätig sind, entscheidet die Kantonsleitung. Vor dem Entscheid ist das rechtliche Gehör in angemessener Weise zu gewähren.

Ausschliessungsentscheide können durch schriftliche Erklärung innert 30 Tagen an die nächste Kantonskonferenz weitergezogen werden, welche nach erneuter Anhörung endgültig entscheidet.

Eine Wiederaufnahme ist möglich.

Art. 10

Mitbestimmungsrecht Die Mitglieder üben ihr Mitbestimmungsrecht durch delegierte LeiterInnen im Rahmen der Kantonskonferenz (KK) aus. Die Delegierten stimmen nach Weisung des Leitungsteams. Fehlt es an einer Weisung für ordnungsgemäss traktandierete Geschäfte, so stimmen die Delegierten frei.

Jublascharen können zwei Delegierte in die Kantonskonferenz abordnen.

Weitere LeiterInnen können als BeobachterInnen und BeraterInnen teilnehmen.

III Finanzen

Art. 10

Mittel Die Jubla Kanton Freiburg finanziert ihre Tätigkeiten insbesondere durch:

- Mitgliederbeiträge,
- Erträge des Vereinsvermögens und aus Aktivitäten,
- Zuschüsse von kirchlichen, staatlichen oder privaten Stellen,
- Spenden, Schenkungen, Vermächtnisse.

Art. 11

Mitgliederbeiträge Es können Mitgliederbeiträge erhoben werden. Die KK legt jährlich die Höhe und Fälligkeit des Mitgliederbeitrages für den Kanton fest.

Die Schar kann zur Deckung ihrer Auslagen ebenfalls Mitgliederbeiträge erheben.

Art. 12

Haftung Für die Verbindlichkeit der Jubla Kanton Freiburg haftet nur das Vereinsvermögen.

Jegliche persönliche Haftung oder Schuldendeckungspflicht der Mitglieder wird ausgeschlossen.

Art. 13

Auflösung Löst sich die Jubla Kanton Freiburg zugunsten eines Nachfolgevereins auf oder vereinigt sie sich mit einem anderen Verein, so geht das Vereinsvermögen auf diesen Zeitpunkt hin auf den Nachfolgeverein über.

Löst sich der Verein ohne Nachfolgeverein auf, so wird das Vermögen Jungwacht Blauring Schweiz zur getreuen Verwaltung übergeben. Jungwacht Blauring Schweiz hat es einem späteren Verein zu übermachen, welcher einen gleichgelagerten Zweck verfolgt.

IV Organisation der Jubla Kanton Freiburg

Art. 14

Organe Gliederung Organe der Jubla Kanton Freiburg sind die Kantonskonferenz (KK), die Kantonsleitung (KL), die Geschäftsprüfungskommission (GPK).

Die Jubla Kanton Freiburg gliedert sich in Scharen.

Für die Scharen gelten die Bestimmungen der Artikel 34ff dieser Statuten.

Art. 15

Vorbehalt Die nachfolgenden "allgemeinen Bestimmungen" gelten, soweit diese Statuten nichts Anderes bestimmen.

A Allgemeine Bestimmungen

Art. 16

Selbstkonstituierung Die Organe der Jubla Kanton Freiburg konstituieren sich selbst. Sie bestimmen eine Präsidentin oder einen Präsidenten. Es ist auf einen angemessenen Wechsel beider Geschlechter zu achten.

Art. 17

Ausstand Mitglieder eines Organs haben sich der Mitwirkung (Beratung, Antragstellung, Stimmrecht) an Beschlussfassungen über Rechtsgeschäfte und Rechtsstreitigkeiten zwischen ihnen und der Jubla Kanton Freiburg sowie über die Dechargeerteilung zu enthalten.

Art. 18

Beschlussfassung Abstimmungen und Wahlen können unabhängig von der Anzahl der teilnehmenden Mitglieder eines Organes erfolgen.

Bei Abstimmungen entscheidet das Einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute,

für alle weiteren Wahlgänge das relative Mehr der anwesenden Wahlberechtigten.

Bei Stimmgleichheit ist der Entscheid aufzuschieben und erst nach einer weiteren Phase der Auseinandersetzung mit dem Abstimmungsgegenstand zu fällen.

Art. 19

Stimmrecht Jedes Mitglied eines Organs hat eine Stimme. Die Stimmausübung in Vertretung ist ausgeschlossen. Stimmenthaltung ist zulässig.

B Die Kantonskonferenz (KK)

Art. 20

Kantons-Konferenz Die Kantonskonferenz ist das oberste Organ der Jubla Kanton Freiburg. Sie setzt sich aus den delegierten LeiterInnen der einzelnen Scharen, sowie den Mitgliedern der Kantonsleitung zusammen. Die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber der Arbeitsstelle nimmt mit beratender Stimme an der KK teil und führt gleichzeitig das Protokoll.

Art. 21

ordentliche/
ausserord.
KK In jedem Vereinsjahr findet mindestens eine ordentliche Kantonskonferenz statt.

Drei Scharleitungen oder die Kantonsleitung können die Einberufung einer ausserordentlichen Kantonskonferenz verlangen.

Die Kantonsleitung beruft die ausserordentliche KK innert 30 Tagen ein. Die ausserordentliche KK hat innert 60 Tagen stattzufinden.

Art. 22

Einberufung
Fristen Die KK wird von der Kantonsleitung vorbereitet und geleitet.

Die Scharen sind 30 Tage vorher schriftlich unter Angabe der Traktanden einzuladen. Unterlagen für die KK sind den Scharleitungen mindestens 14 Tage vorher zuzustellen.

Wünscht eine Schar an einer KK zusätzliche Geschäfte zu behandeln, so hat sie dies der KL unter Angabe ihres Antrages rechtzeitig mitzuteilen, so dass dies den übrigen Scharen mindestens 14 Tage vor der KK bekanntgegeben werden kann.

Art. 23

Befugnisse Der KK stehen folgende unübertragbaren Befugnisse zu:

1. Beschlussfassung über die Angelegenheiten, welche die KL der KK unterbreitet, sowie über Grundsatzfragen der Vereinspolitik
2. Abnahme und Genehmigung der Protokolle der letzten KK, der Jahresrechnung und des Berichts der GPK
3. Dechargeerteilung für den Vorstand
4. Verabschiedung des Budgets für das kommende Jahr
5. Wahl der Mitglieder der KL und der GPK
6. Änderungen der Statuten, Auflösung der Jubla Kanton Freiburg, Austritt aus Jungwacht Blauring Schweiz oder Vereinigung mit einem anderen Kantonalverein Jungwacht Blauring.

Art. 24

Qualifiziertes Mehr/ Für den Austritt aus Jungwacht Blauring Schweiz oder die Auflösung der Jubla Kanton Freiburg ist die Zustimmung von zwei Dritteln der

Beschluss-
Fähigkeit anwesenden Delegierten erforderlich. Für die Änderung der Statuten der Jubla Kanton Freiburg ist - unabhängig der Anzahl anwesender Delegierter - die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten erforderlich.

C Die Kantonsleitung (KL)

Art. 25

Funktion/
Zusammen-
setzung Vereinsvorstand der Jubla Kanton Freiburg ist die Kantonsleitung.
Sie setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammen. Es ist auf eine gerechte Geschlechterverteilung zu achten. Ein Mitglied übt die Präsesfunktion aus. Der / die Kantonspräses ist im Einvernehmen mit den kirchlichen Verantwortlichen zu wählen. Ein Mitarbeiter / eine Mitarbeiterin der regionalen Arbeitsstelle (RAST) nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Der Präsident / Die Präsidentin übt den Vorsitz der Kantonsleitung aus.

Art. 26

Amts-dauer Die Mitglieder der KL werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Sie können wiedergewählt werden.

Art. 27

Befugnisse Die KL ist zuständig für alle Vereinsangelegenheiten, welche nicht durch diese Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind (Kompetenzvermutung).

Die KL regelt die ihr übertragenen Befugnisse, insbesondere:

- die interne Arbeitsaufteilung und Verantwortlichkeiten,
- das Aus- und Weiterbildungsangebot im Kanton Freiburg,
- die verbandsinternen und -externen Beziehungen,
- die Öffentlichkeitsarbeit,
- die Personalbelange,
- die Animation,
- die Begleitung der Scharen.

Die KL ist verantwortlich für:

- die Ausführung der Beschlüsse der KK und der Bundesversammlung Jungwacht Blauring Schweiz,
- das Erstellen des Jahresberichtes, der Jahresrechnung sowie des Antrages für das Budget,
- die Regelung von Arbeitsverhältnissen der von der Jubla Kanton Freiburg betriebenen Arbeitsstellen,
- die Wahl der Delegierten für die Bundesversammlung Jungwacht Blauring Schweiz

Art. 28

Zeichnungs-
befugnis Für Rechtsgeschäfte der Jubla Kanton Freiburg ist jedes Vorstandsmitglied zeichnungsberechtigt.

Vorbehalten bleibt die Zeichnungsbefugnis der Scharleitung für die Belange ihrer Schar. ScharleiterInnen, welche das Mündigkeitsalter noch nicht erreicht haben, bedürfen bei Vertragsabschlüssen der Mitunterzeichnung der/des Präses.

D Die Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Art. 29

Zusammen-
setzung

Die GPK besteht aus zwei Personen. Diese brauchen nicht dem Verein anzugehören. Mindestens ein Mitglied muss Sachkenntnisse im Rechnungswesen aufweisen.

Die Mitglieder der GPK dürfen der KL bzw. einer von der Jubla Kanton Freiburg geführten Arbeitsstelle nicht angehören.

Die Mitglieder der GPK sind für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt und können wiedergewählt werden.

Art. 30

Aufgabe

Die GPK prüft die Finanzlage, Geschäftsführung, Rechnung und das Budget der Jubla Kanton Freiburg jährlich und erstattet der KK hierüber Bericht und Antrag.

Sie ist befugt, die Jahresrechnungen der Scharen stichprobenweise zu prüfen. Sie erstattet der KL hierüber Bericht.

V Anstände und Streitigkeiten

Art. 31

Streit-
erledigung
durch
Mediation

Bezüglich sämtlicher Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung dieser Statuten ergeben, sind alle der Satzungshoheit des Verbandes unterstellten Personen verpflichtet, eine Lösung auf dem Wege der Mediation anzustreben. Das Mediationsverfahren inklusive dem Miteinbezug der DOK wird in einem separaten Reglement geregelt.

Art. 32

Schieds-
gerichtbar-
keit

Streitigkeiten, welche nicht auf dem Wege der Mediation erledigt werden können, sind, unter Ausschluss der ordentlichen Gerichtsbarkeit, einem ad hoc-Schiedsgericht zu unterbreiten. Ein solches Schiedsgerichtverfahren richtet sich nach dem für den Kanton Freiburg anwendbaren verfahrensrechtlichen Bestimmungen; Sitz des Schiedsgerichtes ist Freiburg.

VI Gliederung auf lokaler Ebene

A Gliederung

Art. 33

Regional-
vereine

Der Kantonalverein kann Regionalvereine zulassen. Regionalvereine sind als Vereine gemäss Art. 60 ff. ZGB organisiert. Die Organisation der regionalvereine und ihre Beziehungen zum Kantonalverein richten sich nach den Vorgaben des Kantonalvereins

Art. 34

Schar

Die Jubla Kanton Freiburg organisiert sich in Scharen.

Art. 35

Rechtsform
Scharen

Die Scharen sind Sektionen der Jubla Kanton Freiburg und sollen als Vereine gemäss Art. 60 ff. ZGB organisiert sein. Ist eine Schar als selbstständiger Verein organisiert, sind die natürlichen Mitglieder der Scharen auch Mitglieder der Jubla Kanton Freiburg. Ist eine Schar nicht als selbstständiger Verein organisiert, ist sie eine unselbstständige Sektion und verfügt über entsprechende Rechtsbefugnis im Rahmen und gestützt auf diese Statuten.

Art. 36

Zugehörigkeit der Mitglieder Die Mitglieder der Jubla Kanton Freiburg, welche in der gleichen Pfarrei Wohnsitz haben, bilden in der Regel gemeinsam die Schar. Die Mitglieder der KL und der kantonalen oder überkantonalen Arbeitsstellen sind nicht in Scharen organisiert.

B Die Schar

Art. 37

Bestimmungen Für die Schar gelten die Bestimmungen dieser Statuten.

Art. 38

Leitungsteam Das Leitungsteam setzt sich aus den GruppenleiterInnen, den ScharleiterInnen und der/dem Präses zusammen. Die Scharleitung setzt sich aus den Scharleiter/Scharleiterinnen zusammen. Sie kann auch durch eine Einzelperson gebildet werden.

Art. 39

Wahl Das Leitungsteam wählt die Scharleitung und im Einvernehmen mit der Pfarreileitung eine/n Präses. Ebenfalls wählt es die Delegierten in die KK.

Über die Aufnahme in das Leitungsteam oder den Ausschluss aus demselben entscheidet das Leitungsteam.

Die Scharleitung hat sich jährlich der Wiederwahl zu stellen.

Treten erhebliche Missstände auf, so kann die Kantonsleitung nach vorheriger Anhörung der Betroffenen einzelne Scharleitungsmitglieder oder eine gesamte Scharleitung von ihrer Funktion suspendieren. Über die endgültige Abberufung entscheidet auf Antrag der Kantonsleitung nach Anhörung der Betroffenen die Kantonskonferenz.

Art. 40

Stufen/
Gruppen Die Schar kann sich in Stufen und Gruppen gliedern. Das Leitungsteam bestimmt die Gliederung der Schar.

Art. 41

Präses Der/die Präses berät das Leitungsteam, begleitet die Schar. Als Präses unterstützt er/sie das Leitungsteam bei der Gestaltung von spirituellen Impulsen und der Frage nach dem religiösen Leben in Jungwacht Blauring.

Er/sie pflegt regelmässigen Kontakt mit der Pfarreileitung und der Kirchenpflege und vermittelt bei Bedarf zwischen Jungwacht Blauring, Pfarreileitung, Eltern und Behörden. Für die Wahl des/der Präses gilt Art. 39 dieser Statuten. Die Amtsdauer des/der Präses beträgt, sofern nicht anders vereinbart, zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 42

Eltern Im gegenseitigen Einverständnis etabliert das Leitungsteam bei Bedarf eine Form der Eltern-Mitarbeit. Diese kann entweder als Mitbestimmung (in Form eines Elternrates) oder als Mitarbeit (z.B. für konkrete Projekte wie Lager-Aufbau, Kuchentisch, Bastelmarkt) ausgestaltet werden.

Besteht ein Elternrat, so hat ihn die Scharleitung vor wichtigen Entscheidungen anzuhören. Der Elternrat konstituiert sich selbst, wobei die Bestimmungen dieser Statuten sachgemäss anzuwenden sind. Das Leitungsteam hat die Kompetenz, den Elternrat aufzulösen oder zu sistieren. Im Konfliktfall sind die beteiligten Parteien

verpflichtet, zuerst eine Lösung auf dem Wege der Mediation anzustreben.

Art. 43

Befugnisse Soweit diese Statuten nicht anders bestimmen, ist das Leitungsteam für alle die Schar betreffenden Belange zuständig. Es leitet und organisiert die Vereinstätigkeit.

Die Scharleitung übernimmt die Aufgabe eines Vorstandes und vertritt die Jubla nach aussen. Sie ist im Rahmen dieser Statuten berechtigt, diejenigen Rechtshandlungen vorzunehmen, die der Zweck Jubla mit sich bringt.

Art. 44

Selbstkon- Scharleitungen, Stufenleitungen und Leitungsteams konstituieren sich stituierung selbst.

Art. 45

Finanzen Die Schar verfügt im Rahmen dieser Statuten über ihre finanziellen Mittel.

Die Schar finanziert ihre Tätigkeit durch die Mittel von Pfarrei, Gemeinde, anderen privaten oder öffentlichen Institutionen sowie eigene Tätigkeiten oder Mitgliederbeiträge.

Die Schar ist befugt, für ihre Belange Konten bei Banken und Post zu führen.

Die Schar hat für jedes Vereinsjahr eine Rechnung abzulegen. Diese ist der GPK des Kantons auf Verlangen zur Prüfung zu unterbreiten.

Treten Missstände im finanziellen Bereich auf, so schreitet die KL nach vorgängiger Anhörung der Betroffenen ein. Die KL ist nur dann befugt, die finanziellen Kompetenzen einer Schar ganz oder teilweise einzuschränken, wenn der Fall an einer KK diskutiert und darüber abgestimmt worden ist.

Eine Haftung oder Schuldendeckung der Mitglieder der Schar für die Verbindlichkeiten der Jubla Kanton Freiburg wird ausgeschlossen. Die Schar haftet für die sie betreffenden Verbindlichkeiten nur mit ihrem eigenen Vermögen.

Art. 46

Auflösung/ Löst sich eine Schar zugunsten einer Nachfolgeorganisation auf oder Vereinigung vereint sie sich mit einer anderen Schar, so geht das Scharvermögen der Schar auf diesen Zeitpunkt auf die Nachfolgeorganisation bzw. die vereinigte Schar über.

Löst sich eine Schar ohne Nachfolgeorganisation auf, so wird ihr Vermögen nach Absprache mit der zuständigen Pfarrei der KL zur getreuen Verwaltung übergeben. Die KL hat das Vermögen einer späteren Organisation zu überweisen, welche in derselben Pfarrei wie die aufgelöste Schar einen gleichgelagerten Zweck wie die Jubla verfolgt. Ist nach Ablauf von 5 Jahren keine solche Organisation entstanden, geht das Scharvermögen auf die Jubla Kanton Freiburg über.

VII Schlussbestimmungen

Art. 47

Statuten/ Diese Statuten sind am 5.05.2018 von Jungwacht Blauring Schweiz Genehmigung genehmigt worden und entsprechen den Vorgaben der DOK. Jede Statutenrevision bedarf der Genehmigung durch Jungwacht Blauring

Schweiz. Diese Statuten sowie jede Statutenrevision treten mit Annahme durch die Kantonalkonferenz in Kraft.

Art. 48

Inkraft-
setzung

Diese Statuten treten am 23.09.2018 in Kraft.

Der Präsident



David Reichmuth

Der Protokollführer



Olivier Berger